



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

per Email an:
Lydia.Lazar-Koehli@fedpol.admin.ch

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Anhörung über Verordnung des Bundesrates über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in eingangs erwähnter Sache.

Der neuen Verordnung des Bundes über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution begegnet der Kanton mit einer gewissen Skepsis. Unbestrittenermassen umfasst der Themenkomplex Prostitution ein weites und in verschiedener Hinsicht schwieriges Feld. Aus der verfassungsrechtlich expliziten wie impliziten Kompetenzordnung ergibt sich indes genauso klar, dass die Prostitution – die kein Delikt darstellt – in den grundsätzlichen Zuständigkeitsbereich der Kantone fällt. Einige Kantone haben spezielle Prostitutionsgesetze erlassen, die regelmässig auch Regelungen zur Prävention enthalten. Teilweise finden sich gesetzliche Regelungen auch auf kommunaler Ebene, so in den Städten Bern und Zürich. Die Kantone sind weiter für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf ihrem Territorium zuständig und damit für den Erlass polizeirechtlicher Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen. Auch bei repressiven Massnahmen zum Schutz der Prostituierten wie beispielsweise die Polizeipräsenz im Milieu, die Kontrolle der Prostituierten und der Betriebe oder eine allfällige Einrichtung eines Bewilligungs- und Registrierungssystems – wie es etwa Zürich, Basel-Stadt aber ganz bewusst nicht kennt – handelt es sich um originär kantonale Kompetenzen. Nicht zuletzt sind sowohl die objektiven Begebenheiten in den einzelnen Kantonen als auch die Ansätze, wie mit der Prostitution und allen damit verbundenen Begleitumständen umzugehen, teilweise sehr unterschiedlich. Für Letzteres dürften auch kulturelle, gesellschaftliche und politische Unterschiede verantwortlich sein.

Es ist denn auch zu begrüessen, dass der Bund nicht selbst eigene Präventionsmassnahmen initiieren, sondern primär bestehende Angebote unterstützen möchte. Es bleibt dennoch die Frage, inwiefern der Bund via Subventionen in den Gemeinden und Kantonen implizit neue Aufgaben und damit Kompetenzen übernehmen will und wird. Der Bund scheint sich dieser Problematik bewusst zu sein, indem er in Art. 5 Abs. 3 der Verordnung seine Finanzhilfe insofern limitiert, als keine Massnahmen unterstützt werden, die «eindeutig in den Aufgabenbereich einer bestehenden staatlichen Behörde fallen» oder «ein langjähriges finanzielles Engagement des Bundes» bedingen würden. Die Erläuterungen zur Verordnung halten weiter fest: «Es ist dem Bund unter-

sagt, über den Umweg einer längerdauernden (Mit-)Finanzierung von Massnahmen Dritter einen Tätigkeitsbereich de facto zu einer neuen Bundesaufgabe zu machen.»

Die Gefahr einer – weiteren – schleichenden Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist der Vorlage dennoch inhärent. Namentlich dürfte der Ausschluss von Massnahmen, die «eindeutig in den Aufgabenbereich einer bestehenden staatlichen Behörde fallen», nicht so gelesen werden können, dass heute von Kantonen oder Gemeinden unterstützte Projekte nicht gleichzeitig vom Bund finanziert werden dürfen. Vielmehr ist rechtlich die Kompetenz über einen Aufgabenbereich und dessen Finanzierung zu unterscheiden. Faktisch liegen Kompetenz und Aufgaben aber nahe beieinander («wer zahlt, befiehlt»). Die Kantone müssten ihre Subventionsverhandlungen entsprechend mit dem Bund absprechen oder gar zu dritt verhandeln. Dass es dabei nicht nur um finanzielle, sondern auch inhaltliche Fragen geht, liegt auf der Hand. Es besteht darüber hinaus denn auch eine gewisse Gefahr, dass durch die Bundessubventionierung bestimmte Institutionen, die erhebliche weltanschauliche Unterschiede aufweisen können, in einem Kanton aktiv werden, wo die lokalen Behörden diese allenfalls explizit nicht unterstützen wollten.

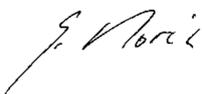
Im Detail des vorgelegten Verordnungsentwurfs ist ferner anzumerken, dass die in der Verordnung vorgesehene Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem fedpol (Art. 14) problematisch sein kann. Der Erfolg der Tätigkeit privater Organisationen beruht stark auf dem Vertrauen, das die Prostituierten zu diesen Organisationen haben. Die Beitragsempfänger müssen gemäss Artikel 14 jederzeit Auskunft erteilen und auf Verlangen Einsicht in die relevanten Unterlagen gewähren. Es wird nicht näher definiert, welche Unterlagen als relevant gelten. Ferner sieht die Verordnung vor, dass externe Fachpersonen mit der Evaluation der Präventionsmassnahmen beauftragt werden können (Artikel 15 Absatz 3). Zumindest der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte der Prostituierten sind zu gewährleisten.

Es ist letztlich nicht am Kanton Basel-Stadt, dem Bund vorzuschreiben, welche Organisationen oder Massnahmen er unterstützen möchte. Bei der Prostitution handelt es sich aber mit gutem und bewährtem Grund um eine kantonale Thematik. Zumindest sollte deshalb in der Verordnung oder den Erläuterungen genauer definiert werden, dass an der verfassungsmässigen Kompetenzordnung festgehalten und wie die entsprechende Zusammenarbeit mit den Kantonen ausgestaltet wird.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Punkte nach Möglichkeit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin